

Gemeindewahlbehörde: **Steinakirchen am Forst**
Verwaltungsbezirk: **Scheibbs**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2019 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	den Markt Steinakirchen/F.	
Wahllokal:	Gemeindeamt, Marktplatz 13	
Verbotszone:	30 m	
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	KG Außerochsenbach, KG Zehetgrub, Rotte Knolling sowie die Straßen: Lehmhäusl, Waldstraße, Wiesenstraße, Faßbindergasse und Felberachstraße.	
Wahllokal:	Musikschule – Friedhofstraße 1	
Verbotszone:	30 m	
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Ernegg, KG Lonitzberg, Rotten Götzwang, Haberg, Schollödt sowie die Straßen Meridianweg, Sonnenweg und Südhang		
Wahllokal: Festsaal „Steinakirchenwirt“, Unterer Markt 6		
Verbotzone: 30 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*	08:00 Uhr	12:00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Steinakirchen am Forst am 05.11.2019



Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde